

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 21.03.1907

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 21. März 1907.) 14. Stück.

Inhalt:

- N^o 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1907, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weserschiffsahrtsakte und Vereinbarung der Weseruferstaaten über neue schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Oberweser.
- N^o 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. März 1907, betreffend Teilung der Gemeinde Lohne in eine Land- und eine Stadtgemeinde Lohne.

N^o 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weserschiffsahrtsakte und Vereinbarung der Weseruferstaaten über neue schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Oberweser.

Oldenburg, den 5. März 1907.

Nach der Ministerialbekanntmachung vom 22. Februar 1889 — Gesetzblatt Seite 21 ff. — sind die in der Anlage 4 der Additionalakte zur Weserschiffsahrtsakte vom 3. September 1857 enthaltenen polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrom für die Stromstrecke unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen aufgehoben und inzwischen durch die neuesten Vorschriften vom 8. Juni 1901 und 25. Mai 1906 — Gesetzblätter S. 59 ff. und S. 829 ff. — ersetzt. Nachdem sich die Regierungen der Weseruferstaaten kürzlich auch über veränderte polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von Hann. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen geeinigt haben, wird nunmehr die Anlage 4 der Additionalakte auch



für die Oberweser vom 1. April d. J. an im Höchsten Auftrage außer Kraft gesetzt.

Die mit diesem Tage in Wirksamkeit tretenden neuen Vorschriften werden von den Uferstaaten der Oberweser veröffentlicht werden.

Oldenburg, den 5. März 1907.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.

N^o. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Teilung der Gemeinde Lohne in eine Land- und eine Stadtgemeinde Lohne.

Oldenburg, den 6. März 1907.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. Februar 1907, betreffend Teilung der Gemeinde Lohne in eine Land- und eine Stadtgemeinde Lohne, wird mit Höchster Genehmigung das Nachstehende bestimmt:

1. Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner der Gemeindevertretungen der Land- und der Stadtgemeinde Lohne, des Gemeindevorstehers und eines Beigeordneten der Landgemeinde, des Vorstandes der Stadtgemeinde (Stadtmagistrats), der Gemeinderechnungsführer sowie mindestens zweier Mitglieder der Gemeindevertretung für jede der zu bildenden Armenkommissionen und der Armenväter für die Stadtgemeinde ist sofort vorzunehmen; im übrigen tritt das Gesetz vom 14. Februar 1907 mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

2. Die zur Zeit im Amte befindlichen Bezirksvorsteher und Armenväter für den Bezirk der Landgemeinde bleiben bis zur regelmäßigen Neuwahl in Tätigkeit. Die infolge der Gemeindeteilung von ihrem bisherigen Bezirke abgetrennten kleinen Teilstücke sind durch einen Beschluß der Gemeindevertretungen baldigst mit einem benachbarten Bezirke (Bauerenschaft) oder Armenbezirke zu vereinigen.

3. Die Vorbereitungen für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Gemeindevertretungen und die Leitung dieser Wahl sowie die Verpflichtung der Gewählten erfolgen durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Lohne, die übrigen unter Ziffer 1 erwähnten Wahlen leitet das Amt Bechta.

Die Amtsdauer der zuerst gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung wird bis zum 31. Dezember 1908 und 31. Dezember 1910 bestimmt.

4. Die Abgeordneten der bisherigen Gemeinde Lohne zum Amtrate scheiden aus demselben aus. Die Gemeindevertretungen der neuen Gemeinde haben nach dem 1. Mai d. J. unverzüglich neue Abgeordnete zum Amtrate zu wählen.

5. Die Verteilung der am 1. Mai d. J. bestehenden Armenlast des jetzigen Ortsarmenverbandes Lohne hat in der Weise zu geschehen, daß die in andern Gemeinden für Rechnung des genannten Armenverbandes untergebrachten oder unterstützten Personen sowie die Personen, welche innerhalb dieses Verbandes bei fremden Leuten oder in Wohnungen untergebracht sind, welche ihnen seitens der Armenbehörde angewiesen sind, derjenigen neuen Gemeinde überwiesen werden, in deren Bezirk sie vor ihrem Fortzuge aus der bisherigen Gemeinde Lohne oder vor ihrer von Armenwegen erfolgten Unterbringung ihren letzten Aufenthalt hatten, während die übrigen zur Zeit vorhandenen Armen der Gemeinde ihres am 1. Mai d. J. bestehenden Wohnsitzes zufallen.

Hinsichtlich der Verteilung der künftigen Armenlast, insoweit deren Entstehung in die Vergangenheit zurückreicht, werden folgende Bestimmungen getroffen:

a) Diejenigen, welche am 1. Mai d. J. im jetzigen Ortsarmenverbande Lohne einen Unterstützungswohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten in demjenigen der beiden neuen Armenverbände ihren Unterstützungswohnsitz, in welchem sie am 1. Mai d. J. ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b) Diejenigen, welche am 1. Mai d. J. im jetzigen Ortsarmenverbände Lohne einen Unterstützungswohnsitz haben, ohne darin ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, und unterstützungsbedürftig werden, bevor sie ihren Unterstützungswohnsitz durch Abwesenheit verloren oder einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben haben, erhalten in demjenigen der beiden neuen Armenverbände ihren Unterstützungswohnsitz, in welchem sie vor ihrem Fortzuge aus dem jetzigen Ortsarmenverbände Lohne sich zuletzt gewöhnlich aufgehalten haben.

c) Diejenigen in dem jetzigen Ortsarmenverbände Lohne am 1. Mai d. J. sich gewöhnlich aufhaltenden Personen, welche daselbst den Unterstützungswohnsitz zu diesem Zeitpunkte noch nicht erworben haben, ihn aber später in seinem Bezirke dadurch erwerben, daß sie in dem einen oder andern der beiden neuen Armenverbände sich weiter aufhalten, erwerben ihren Unterstützungswohnsitz in demjenigen Verbände, in welchem sie sich zu dem Zeitpunkte, mit welchem dieser Erwerb eingetreten ist, gewöhnlich aufhalten.

Die Bestimmungen unter a, b und c gelten jedoch nur mit dem Vorbehalte, daß diejenigen Personen, welche nach dem 1. Mai d. J. sich ausschließlich in dem einen oder anderen der beiden neuen Armenverbände zwei Jahre ununterbrochen gewöhnlich aufhalten, dann der allgemeinen Regel gemäß in diesem Armenverbände einen neuen Unterstützungswohnsitz erwerben, auch wenn sie ihn nach den vorstehenden Bestimmungen zunächst in dem anderen Armenverbände erhalten haben.

6. Der Standesamtsbezirk der bisherigen Gemeinde Lohne bleibt bis zum 31. Dezember d. J. unverändert.

Oldenburg, den 6. März 1907.

Staatsministerium,

Departement des Innern und Departement der Justiz.

Willich.

Ruhstrat.

Cassebohm.